

Shanghai, den 25. 3. 1945

V E R G L E I C H .

.....

Zwischen Herrn E R N S T S I N A I , 171/18 Muirhead Rd.
u n d
Frau G R E T E S I N A I , ebenda.

Die zwischen Herrn Ernst Sinai und Frau Grete Sinai in Wien am 25.12.1936 abgeschlossene Ehe ist durch Urteil des First Special District Courts Shanghai durch Urteil No. 1151 vom 28. 2. 1942 geschieden worden. Die Parteien haben in einer schon fruher abgeschlossenen von ihnen als bindend noch heute anerkannten Vereinbarung vom 28.10. 1940 die Alimentationspflicht des Herrn Ernst Sinai gegenueber seiner Gattin und dem minderjaehrigen Carl Sinai, der sich in der Verpflegung und Erziehung der Letzteren befindet, anerkennt.

Die Parteien schliessen am heutigen Tage darueber die Regelung ihrer vermogensrechtlichen Beziehungen nachstehende Vereinbarung:

- 1.) Herr E R N S T S I N A I verpflichtet sich zum Zwecke des Unterhaltes seiner Gattin und des minderjaehrigen Kindes an ersterer, beginnend am 1.3.1945, einen Unterhaltbetrag von monatlich CRB/ 100.000.- (Einhunderttausend) zu bezahlen. Die Bezahlung der -erzrate abzueglich der à Contozahlung von CRB/ 19.730.- erfolgt binnen 3 Tagen; die folgenden Monatsraten d.h. monatlichen Unterhaltsbetrage werden beginnend am 1.4.1945 monatlich am 1. bezahlt, und zwar im voraus. Die Parteien koennen wegen veraenderter Umstaende eine Aenderung des Umfanges und der Art der Unterhaltsgewaehrung verlangen. Die Bestimmung in der obenvermerkten Vereinbarung vom 28.10.40, wonach eine solche Aenderung nur jaehrlich verlangt werden kann, wird dahin abgeaendert, dass es den Parteien freisteht, jederzeit, wenn die gesetzlichen Bezw. hiermit vereinbarten Voraussetzungen vorhanden sind, eine Aenderung/verlangen koennen. Es ist zwischen den Parteien wohl verstanden, dass ein allfaelliges Einkommen der Frau G R E T E S I N A I keine Aenderung in der obigen Verpflichtung des Herrn E R N S T S I N A I bewirken soll. Fuer den Fall der Wiederverheerlichung der Frau Grete Sinai entfaellt jedoch die obige Alimentationsverpflichtung ihr gegenueber, selbstverstaendlich dauert die Unterhaltspflicht des Herrn Ernst Sinai gegenueber dem minderjaehrigen Carl Sinai, trotz einer solchen Wiederverheerlichung weiter fort und sind die Betraege auch in diesem Falle an Frau Grete Sinai auszubezahlen.
- 2.) Die nachstehend angefuehrten Gegenstaende, wo immer sie sich befinden und zwar: 1 goldenes Armband, 1 goldene Puderdose, 1 goldener Clips, 1 Tabatiere gold werden von Herrn Ernst Sinai als Eigentum der Frau Grete Sinai

/ zu

anerkannt. Dasselbe gilt fuer das grosse Reisezeug und die Cine - Exakta Kamera. Sollten diese Gegenstaende fuer eine noch nicht zurueckgezahlte Darlehnsforderung an Mr. Shriro, welche aus den Kosten des seinerzeitigen Aufenthaltes in Dairen herstant, verpfandets ein, so ist Herr Ernst Sinai verpflichtet diese Schuld zu bezahlen und die Gegenstaende auszuloesen.

- 3.) Der steinige Brillantring, ein Stein fehlt, wird als Eigentum der Frau Grete Sinai anerkannt.
- 4.) Die zwei einsteinigen Brillantringe, im Gewichte von ungefaehr 1,25 und 1 Karat werden an Frau G r e t e S I N A I ausgefolgt. Diese Brillantringe werden als Eigentum des Herrn E r n s t S I N A I anerkannt, von ihm jedoch fuer die bis einschliesslich 1. Maerz 1946 anfk faellig werdenden obigen Alimentationszahlungen der Frau Grete Sinai als Sicherstellung gegeben. Ab 1. Maerz 1946 gehen sie in das Eigentum des minderjaehrigen Carl Sinai ueber. Frau G R E T E S I N A I hat laut hiermit getroffener Vereinbarung diese Ringe fuer den minderjaehrigen Carl Sinai zu verwahren, ist jedoch vorbehaltlich seines Eigentumsrechtes berechtigt, dieselben zu benuetzen. Sie uebernimmt mit dieser Widmung diese Ringe in den Besitz und wird mit denselben laut oben getroffener Vereinbarung verfahren.
- 5.) Die in der Wohnung 171/18 Muirhead Rd. befindlichen Moebel und Einrichtungsgegenstaende, mit Ausnahme des Weschirrs und der zwei Kofferkisten gehoeren Herrn Ernst Sinai. Die Gegenstaende, soweit sie nicht in den von ihm bewohnten Zimmer sind, werden jedoch von ihm unentgeltlich und leihweise der Frau G r e t e S I N A I zu ihrer Benuetzung und Benuetzung der Frau V a l e r i e S I N A I ueberlassen. Diese Leihe kann jedoch nicht widerrufen werden, solange ein Bedarf der beiden Damen odereiner von ihnen an diese Gegenstaenden besteht.
- 6.) Die Parteien stimmen ueberein, dass die beiden Damen Frau Grete und Frau Valerie S I N A I wie bisher in der Wohnung 171/18 Muirhead Road wohnen bleiben duerfen, jedoch verpflichtet sind die laufenden Mietszinse und Unkosten zu bezahlen. Fuer das von ihm bewohnte Zimmer traegt Herr Sinai den auf ihn entfallenden Anteil d. i. 1/4 der Gesamtspeisen der Wohnung. Bezueglich ausserordentlicher Zahlungen, welche mit dem Mietverhaeltnis in Verbindung stehen, ergibt sich die Regelung aus der Tatsache, dass Herr Sinai der Hauptmieter bzw. Inhaber der Wohnung ist.
- 7.) Die Parteien sind sich einig, dass die Loesung der von ihnen als nicht mehr entsprechend empfundenen Wohnungsfrage in dem Sinne angestrebt wird, dass Herr Ernst Sinai sein Zimmer tauschen wird, sobald er ein Gleichwertiges seinen Anspraechen

Ernst Sinai Grete Sinai Valerie Sinai

genuegendes Zimmer finden wird.

Demit sind saentliche vermogensrechtliche Ansprueche zwischen den beiden Ehegatten Ernst und Grete Sinai verglichen ; insbesondere hat Frau Grete Sinai auf ihre Ansprueche auf Erstattung des Heiratsgutes verzichtet, mit Ruecksicht darauf , dass Herr Sinai sein Wiener Vermoegen verloren hat.

^{v.} ^{e.} ^{u.}
Ernst Sinai Grete Sinai Valerip Sinai
 Durch
 Karoline
 Meder
 Phaulen
 Kautsch